



 **Universität Trier**

SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS



Die hier abgedruckten Texte¹ wurden im Juli 2001/Juni 2002 vom Senat der Universität Trier als verbindliche Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bzw. als Verfahrensrichtlinien für den Umgang mit Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verabschiedet.

Die Texte wurden von einer Arbeitsgruppe der Landeshochschulpräsidentenkonferenz des Landes Rheinland-Pfalz in enger Anlehnung an die – und unter teilweiser Übernahme der – Vorschläge verschiedener deutscher Wissenschaftsorganisationen erstellt und allen Hochschulen des Landes zur internen Umsetzung empfohlen. Damit erfüllen die rheinland-pfälzischen Hochschulen zugleich auch eine Auflage der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die die Bewilligung von Fördergeldern künftig an die Implementierung von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis knüpft.

Die Universität Trier nimmt die Veröffentlichung dieser Texte zum Anlass, die Mitglieder der Universität an ihre Verpflichtung zu erinnern, in allen Bereichen ihrer Arbeit die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Handlungsmaxime zu akzeptieren. Nur so kann eine Kultur guter wissenschaftlicher Praxis gedeihen, die Sanktionen überflüssig macht.

Trier, im Januar 2002

Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle
Vizepräsidentin für Forschung und Lehre

¹ einschließlich der vom Senat am 20. Juni 2002 verabschiedeten Ergänzungen

Inhalt

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch Prävention	5
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Verfahren an der Universität Trier	7
Anlage 1 Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind	12
Anlage 2 Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	14

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch Prävention

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form)

An wissenschaftliche Praxis und Ausbildung sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Wissenschaftler verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die Verfahrensregelung erfolgt hochschulintern und/oder durch den Gesetzgeber.

Der Präsident und die Leiter der Forschungseinrichtungen der Universität Trier tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leistung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Jeder Hochschullehrer ist verpflichtet, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nachhaltig zu vermitteln.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben die Vorgesetzten das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal auf die Einhaltung der Grundsätze in geeigneter fachspezifischer Form hinzuweisen. Zu Beginn eines Beschäftigungs- oder Betreuungsverhältnisses ist die Belehrung über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis durch Unterschriften zu bestätigen. Die Belehrung soll sich auf die jeweils relevanten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beziehen, z. B. auf:

- die Verpflichtung zur Protokollierung, zur vollständigen, langfristigen nachprüfbaren Dokumentation der Methoden und Forschungsergebnisse,
- die Verpflichtung zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang der Arbeiten,
- die Verpflichtung, alle Zitate und Halbzitate aus gedruckten und ungedruckten Quellen, jeder Art von Publikationen oder sonstiger Ver-

breitung von Arbeitsergebnissen eindeutig und im Einzelnen zu kennzeichnen.

2. Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch den Leiter der Arbeitsgruppe bzw. durch den zuständigen Fachbetreuer. Zu den Beratungsthemen gehören neben den Fachfragen auch Probleme der Arbeits- und Zeitplanung. Eine kontinuierliche und sorgfältige Betreuung ist Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis.
3. Die Fächer und Fachbereiche verpflichten sich, den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums, aber besonders zu Beginn des Hauptstudiums, in geeigneter Form die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Durch Anleitung zu Ehrlichkeit und Verantwortung in der Wissenschaft soll wissenschaftlichem Fehlverhalten vorgebeugt werden.
Die jeweiligen Studien-, Promotions- und Habilitationsordnungen sollen einen Passus über die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthalten.
4. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis haben ihre Ursache häufig in der hohen Gewichtung quantitativer Parameter, nicht zuletzt bei Einstellungen und Berufungen. Die LHPK empfiehlt daher nachdrücklich, gemäß der Empfehlung der DFG bei solchen Entscheidungen Originalität und Qualität stets Vorrang gegenüber Quantität zu gewähren.
5. Primärdaten als Grundlagen für die Veröffentlichung sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Verfahren an der Universität Trier ¹

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils
in männlicher und weiblicher Form)

A. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Hochschulen tragen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen werden junge Wissenschaftler bereits zu einem frühen Zeitpunkt geprägt. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen hängt wesentlich auch von der Qualität ihrer Forschung ab. Deswegen ist es für die Hochschulen von besonderer Bedeutung, durch eine Atmosphäre der Offenheit Kreativität, Kritikfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu erhalten und zu fördern und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Die Redlichkeit des Wissenschaftlers ist Grundvoraussetzung für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Fehlverhalten und Betrug fügen dem Ansehen der Wissenschaft und der Wissenschaftler in der Öffentlichkeit großen Schaden zu.

¹ Der Text basiert auf der Vorlage „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Verfahren an rheinland-pfälzischen Hochschulen“ in der Fassung vom 25. März 1999, die von der Task Force „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der rheinland-pfälzischen Hochschulen erarbeitet wurde. Diese Vorlage basiert in weiten Teilen wörtlich auf folgenden Publikationen, auf die ausdrücklich verwiesen wird: Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung Beschluss vom 14. November 1997; Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Weinheim 1998; Medizinische Fakultät der Universität Freiburg: Bericht der Kommission „Verantwortung in der Forschung“, Freiburg, Januar 1998; Hochschulrektorenkonferenz: Entwurf einer Stellungnahme des Plenums vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, Bonn, Stand: 10. Juni 1998, Drucksachen-Nr. 185/9.

B. Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, ist in Anlage 1 zusammengestellt.
2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus
 - Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
 - aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere.

Letztentscheidend sind auch hier die Umstände des Einzelfalles.
3. Bereits im Vorfeld wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis, die unter den vorstehenden beiden Abschnitten 1 und 2 nicht ohne weiteres subsumiert werden können. Der Umgang mit solchen Vorfällen wird ausdrücklich in die Verantwortung der Fachbereiche gelegt. Diese sollen die Diskussion darüber gewährleisten und Präventionsmaßnahmen beschließen.

C. Zuständigkeiten

1. Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb einer Arbeitsgruppe ist zunächst der Arbeitsgruppenleiter für dessen Klärung zuständig. Kommt es zu keiner internen Klärung, ist der Ombudsman einzuschalten und der Dekan zu informieren.
2. Die Universität Trier bestellt einen oder mehrere erfahrene Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Erfahrungen als Ansprechpartner (Ombudsman) für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Der Ombudsman berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein ver-

mutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Er prüft die Vorwürfe auf Plausibilitäts Gesichtspunkte, auf Korrektheit und Bedeutung und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Der Ombudsman wird namentlich im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, ihn innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Er hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen oder mehrere Stellvertreter.

(Einzelheiten siehe: Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Weinheim 1998; Hochschulrektorenkonferenz: Entwurf einer Stellungnahme des Plenums vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“, Bonn, Stand: 10. Juni 1998, Drucksachen-Nr. 185/9).

3. Die Universität bestellt eine im Vorlesungsverzeichnis personell ausgewiesene ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission wird auf Antrag des Ombudsmans bzw. eines der Ombudsleute oder eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Hochschulleitung aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsmäßig geregelte Verfahren. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

D. Verfahrensablauf

1. Vorprüfung

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird im Regelfalle unverzüglich der Ombudsman informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information wird ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufgenommen.

Den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich vom Ombudsman unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese Information soll schriftlich erfolgen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Ombudsman nach Konkretheit und Plausibilität der Vorwürfe und unter Berücksichtigung der Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat. Im anderen Fall leitet er den Vorgang für das förmliche Untersuchungsverfahren an die Kommission weiter. In beiden Fällen teilt er den Betroffenen und dem Informierenden die Gründe schriftlich mit.

Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht, auf einer Weiterleitung des Verfahrens an die Kommission zu bestehen.

2. Förmliche Untersuchung

Die Weiterleitung des Verfahrens an die Kommission wird der Hochschulleitung durch den Ombudsman mitgeteilt und die Eröffnung des förmlichen Verfahrens vom Vorsitzenden der Kommission gegenüber der Hochschulleitung bestätigt.

Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand herbeiziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

Der Name des Informierenden sollte nur dann offengelegt werden, wenn der Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens und zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind den Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Der Ombudsman berät alle diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in den Vorgang des wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Universitätsleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung zu klären, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ein. Diese sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Kommission stellt hierfür die Akten der förmlichen Untersuchung zur Verfügung.

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind ²

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils
in männlicher und weiblicher Form)

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

Falschangaben

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen);

Verletzung geistigen Eigentums

4. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),

² Entnommen aus: Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung Beschluss vom 14. November 1997.

- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

6. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments oder einer Untersuchung benötigt).

Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ³

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils
in männlicher und weiblicher Form)

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

1. Abmahnung

Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende - Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwererwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. Die Kündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in

³ Entnommen aus: Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung Beschluss vom 14. November 1997.

dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt und der Hochschulleitung mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht scheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, dass ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

5. Besonderheiten bei beamtenrechtsähnlichen Anstellungsverträgen

Bei Wissenschaftlern im Beamtenverhältnis findet das geltende Landesbeamtenrecht entsprechende Anwendung. Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlver-

halten einen Grund darstellt, der nach dem rheinland-pfälzischen Beamtenrecht zur Entfernung aus dem Dienst führen kann und deshalb eine außerordentliche Kündigung dieses Mitarbeiters rechtfertigt; eine ordentliche Kündigung kommt hier nicht in Betracht.

II. **Zivilrechtliche Konsequenzen**

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbotes;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die Hochschule oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

III. **Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs
 - § 202 a StGB: Ausspähen von Daten

- § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse
- 2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung
 - § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
 - §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder Fahrlässige Körperverletzung
- 3. Vermögensdelikte
 - § 242 StGB: Diebstahl
 - § 246 StGB: Unterschlagung
 - § 263 StGB: Betrug
 - § 264 StGB: Subventionsbetrug
 - § 266 StGB: Untreue
- 4. Urkundenfälschung
 - § 267 StGB: Urkundenfälschung
 - § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen
- 5. Sachbeschädigung
 - § 303 StGB: Sachbeschädigung
 - § 303a StGB: Datenveränderung
- 6. Urheberrechtsverletzungen
 - § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

IV. **Akademische Konsequenzen**

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Hochschule gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

**V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/
Information der Öffentlichkeit/Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die auf Grund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren.

Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Hochschulleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Hochschulleitung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein.

Die Hochschule kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.